

Folgende Anforderungen sind zu erbringen bzw. Leistungen werden gefordert (Auszug aus dem Merkblatt zur Miliz in höherer Bereitschaft (Reaktionsmiliz))

1. Individuelle/persönliche Anforderungen:

- Es liegt ein „militärischer Bedarf“ vor.
- Es liegt die „Eignung“ in Form einer gültigen positiven Einstiegs-Eignungsüberprüfung (gesundheitlich, psychologisch und körperlich) vor.
- Es liegt eine gültige Verlässlichkeitsprüfung vor.
- Altersgrenze für eine Beorderung ist die Wehrpflicht gem. § 10 WG 2001 (inkl. Möglichkeit des Aufschiebens des Endes der Wehrpflicht!).
- Es liegen keine sonstigen Ausschließungsgründe aus militärischen Rücksichten (z.B. laufende Disziplinar- oder Strafverfahren) vor.
- Im Falle der Zugehörigkeit zum Reservestand wird eine Zustimmung zur (neuerlichen) Versetzung in den Milizstand erteilt.
- Bei Beorderung in ein OrgEt der Reaktionsmiliz muss mindestens eine MÜ-Verpflichtung von 30 Tagen (jeweils 15 Tage für 2 Kalenderjahre) vorliegen.
- Ab dem Beginn des 3. Kalenderjahres müssen Beordnete in einem OrgEt der Reaktionsmiliz zu Beginn eines jeden Kalenderjahres jeweils mindestens eine MÜ-Verpflichtung von 15 Tagen haben.
- Der betreffende Milizsoldat erklärt, sich während seiner/ihrer „EBs MILIZ“ körperlich, psychisch und gesundheitlich einsatzbereit zu halten.
- Der betreffende Milizsoldat erklärt, seinen/ihren jeweiligen¹ Arbeitgeber^{2, 3} unverzüglich hinsichtlich seiner/ihrer Bewerbung und der mit der Annahme der Bewerbung verbundenen Leistungen in Kenntnis zu setzen. Für diese In Kenntnissetzung ist vom Arbeitgeber eine Bestätigung/Unterschrift – als Teil der „ERKLÄRUNG durch den Interessenten“ vorzulegen.
- Die Einbindung des Arbeitgebers dient ausschließlich der Transparenz und schränkt diesen in keinsten Weise in dessen Möglichkeiten gem. WG 2001 (insbesondere bzgl. Befreiungsanträgen) ein. Mit der Unterschrift des Arbeitgebers wird lediglich nachweislich bestätigt, dass der Arbeitgeber durch den Interessenten/Arbeitnehmer hinsichtlich seiner/ihrer Bewerbung für die Reaktionsmiliz und der mit der Annahme der Bewerbung verbundenen Leistungen in Kenntnis gesetzt wurde. Eine allfällige Ablehnung/Verweigerung der Kenntnisnahme der „Erklärung durch den Interessenten“ durch den Arbeitgeber ist durch diesen mit seinem Arbeitnehmer „zu verhandeln“, verhindert grundsätzlich aber nicht die Bewerbung/Beorderung/Weiterbeorderung in der Reaktionsmiliz. In einem solchen Fall ist dies durch den Interessenten auf der „Erklärung durch den Interessenten“ zu vermerken – Gespräch geführt mit wem, wann bzw. kurze Begründung der Ablehnung/Verweigerung – und mittels Unterschrift zu bestätigen. Eine Interessentenmeldung/Bewerbung ist dann trotzdem möglich. Mit Interessenten, bei denen der Arbeitgeber die

¹ Also auch bei jedem Arbeitgeberwechsel.

² Eine andere Möglichkeit wäre ein Teilzeitmodell, das vom Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber vereinbart wird (zumindest betreffend der Ausb-/Üb-Tätigkeit im Umfang von ca. 30 Tagen, davon ca. 40 - 50% an Samstagen und Sonntagen, pro Jahr).

³ Interessenten, die zum Zeitpunkt der Bewerbung beim AMS arbeitslos gemeldet sind, haben die Erklärung unverzüglich beim AMS - anstatt dem „Arbeitgeber“ - vorzuweisen bzw. bestätigen zu lassen. Ist kein „Arbeitgeber“ bzw. „AMS“ vorhanden, so entfällt die „Bestätigung des Arbeitgebers“.

Kenntnisnahme ihrer „Erklärung durch den Interessenten“ verweigert hat, ist allerdings vor Beorderung/Weiterbeorderung durch das formierungsverantwortliche Kommando nachweislich (mittels Protokoll) ein Gespräch hinsichtlich der erwarteten Leistungen und Auswirkungen bei (Teil-)Nichterfüllung dieser zu führen.

- Dem mobverantwortlichen Kommando wird vor Beorderung das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „ERKLÄRUNG durch den Interessenten“ (inkl. Unterschrift ARBEITGEBER) übermittelt.

Bei jedem Wechsel des Arbeitgebers⁴ wird eine neuerliche „ERKLÄRUNG durch den Interessenten“ mit Unterschrift des nunmehrigen ARBEITGEBERS übermittelt. Bei abermaliger Ablehnung/Verweigerung des neuen Arbeitgebers und Aufrechterhaltung der Beorderung ist wie oben angeführt vorzugehen.

2. Spezielle Anforderungen im Zusammenhang mit der (Teil)Aufbietung:

- Die Meldepflichten bei Auslandsaufenthalten gemäß § 11 Abs. 4 WG 2001 müssen eingehalten werden.
- Nach Maßgabe der persönlichen und familiären Verhältnisse werden grundsätzlich keine Befreiungsanträge gestellt.
- Einrücken innerhalb von 48 Stunden nach formal ausgelöster Aufbietung bei der eigenen Einheit, anschließend Formierung, kurze Einsatzvorbereitung und Einsatz grundsätzlich bis zu 3 Monate.

3. Anforderungen betreffend Ausbildung:

Es müssen die jeweils festgelegten Ausbildungsvoraussetzungen vor Beorderung in die ReakMiliz erfüllt werden:

- Es kommen nur solche Milizsoldaten/Milizsoldatinnen in die engere Auswahl, die ihre Offz-/UO-Ausbildung bereits abgeschlossen haben bzw. die bereits eine abgeschlossene GWD-Ausbildung (BA1/2/3) als Einsatzsoldat absolviert haben.
- Wenn nur die Ausbildungsvoraussetzungen für einen sihpolAssE/niedriger Intensität oder eine Funktion (zB Kf) erfüllt werden, kann eine Beorderung in der Reaktionsmiliz trotzdem dann erfolgen, wenn der zuständige KpKdt bei entsprechendem Gesamteindruck/Gesamtbeurteilung und Erfüllung aller Eignungsprüfungen einer Annahme der Freiwilligenmeldung zustimmt. Dies kann/wird insbesondere bei „einfachen“ Funktionen in der JgKp oder im AufklZg oder zB Kraftfahrern in Doppelfunktion der Fall sein.

4. Leistungen betreffend Übungen während des Status „Reaktionsmiliz“:

Folgende dienstlichen Inanspruchnahmen sind beabsichtigt bzw. sind zu erwarten bzw. zu erfüllen:

- Auf MÜ-Basis max. 30 Tage in 2 Jahren für BWÜ gem. dem jeweils festgelegten Übungsrythmus. Diese BWÜ sind vor allem für die Verwendung in ihrer Funktion bei Evaluierungen und gemeinsamen Gefechtsübungen auf den Ebenen Kp und Baon zu verwenden.

⁴ Personen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung beim AMS arbeitslos gemeldet sind, haben die Erklärung unverzüglich dem AMS - anstatt dem „Arbeitgeber“ - vorzuweisen bzw. bestätigen zu lassen. Ist kein „Arbeitgeber“ bzw. „AMS“ vorhanden, so entfällt die „Bestätigung des Arbeitgebers“.

- Auf fWÜ-Basis max. 30 Tage innerhalb von 2 Jahren gem. dem jeweils festgelegten Übungsrythmus - mehrere Ausbildungsübungen mit je 3 bis 4 fWÜ-Tagen unter Einbeziehung von Wochenenden pro Jahr. Diese maximal 30 Tage/2 Jahren werden zur Herstellung der persönlichen und fachlichen Eignung sowie zur Erhaltung der fachlichen Eignung eingesetzt werden (bspw. Maßnahmen der allgEVb, Erreichen/Aufrechterhaltung der erforderlichen Fähigkeiten beim Scharfschießen, Fort- und Weiterbildung, Personalaushilfe, Veranstaltungen, ...) und können im Bedarfsfall auf freiwilliger Basis (bspw. Ausbildereinsatz) auch überschritten werden.